

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken

Baden

Carlsruhe, 1819

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

welchem Fall die Wahl unter allen statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bey der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergibt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Gleichheit der Stimmen das Loos, wobey nach §. 17. verfahren wird.

§. 32. Bey unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagnen wird nach §. 18. verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bey Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19 u. 20. über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuer, Last der verschiedenen Aemter, zusammen gesetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerciellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beytrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3,

Heidelberg, Freyburg, Pforzheim, Lahr, jede 2 Abgeordnete, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Werthheim, eine jede Einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahl-Distrikte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahl-Distrikte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahl-Distrikt und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, in so ferne er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemter-Wahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahl-Distrikt vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beyder Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner, ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen, berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte, nach Quartieren, mindestens in so viele Wahlbezirke einzutheilen, daß kein einzelner Bezirk über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahl-Bezirke in Wahlbezirke zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen, und zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bey Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

- 1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und

3) im Wahlorte als Bürger angezessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloß Hinterlassen, Gewerksgehilfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahlbezirken, die aus zwey Orten bestehen, kann jeder in einem der beyden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Bezirks, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahl-Männer.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der Landesherlichen Centralcommission ergebende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird, in jedem Wahlbezirk eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht, durch diese Function nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

- 1) Aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand,
- 2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bey deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;
- 3) Aus zwey weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahlbezirks zu ernennen sind;

4) Aus dem Rathß, oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitsied.

In Districten, die aus zwey Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als Vorstand und respve Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichts-Person ein.

Wahlort ist der größere Ort des Districts. In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, hat jeder District besondere Urkunds-Personen, die ebenfalls aus der Zahl der 10, im abstimmenden District höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Districts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagssitzung, deren so viele durch spezielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwey Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungszimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämtliche wahlfähige Orts-einwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stim-menden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf an-

dere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der District ernennt, so schadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten, Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtschreiber besorgt, in diesem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkunds-Personen unterzeichnen statt des Botanten.

In dem Protokoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahlbezirken, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namens-Eintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nemlichen Nummer, welche der Namen des Botanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem

Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bey.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtschreiber den Namens-, Eintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Botanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenso das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die, während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beyden Ende des Bandes das Ortsiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abstimmen erscheinenden, Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frey, über die, in Zweifel gezogenen, staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf, weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise, sich erlauben, die Wahlfreyheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa, aus Versehen, mehr vorschlagen, als der District zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bey unvollständigen oder unrichtigen Zeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bey eintretender Stimmgleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abwesenden, oder nicht erscheinenden, Bevollmächtigte aufstellt. Eine freywillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem Distrikt frey, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Bornahme der Abgeordneten Wahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kamern nach Art. 39 der Verfassungs-Urkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine, eine

neue Abgeordneten Wahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

- §. 60. Die WahlCommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämtlichen Mitgliedern der WahlCommission unterschriebene, und mit dem Ortsiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

- §. 61. In Städten, welche in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, müssen die, in einem Distrikte gewählten, Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die, von einem Distrikte Ernannten, nicht noch einmal von einem der später abstimmanden Distrikte gewählt werden.

- §. 62. Die Wahlprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der GemeindeRegistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

- §. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und

Nemtern. Die Nemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Nemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35 festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

- 1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;
- 2) einer der drey christlichen Confessionen angehört,
- 3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
- 4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund- Häuser- und Gewerbesteuer- Kataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1,500 fl. von einem Stamm- oder Lehngut- Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchen- Diener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuer-capitalien der beygebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuer-capitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach dem herrschaftlichen Aufrechnungstaxe und die Wohnungen und Beynutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Lantienen &c. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte Landesherrliche Commissär hat sämtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordneten-Wahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz aus einander zu setzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bey Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordneten Wahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der S. S. 38 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als $\frac{1}{3}$ sämtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweyter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die WahlCommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drey ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter nächstfolgenden, und aus einem

Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.

- §. 71. Der Landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nachmals auseinander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahl-Commission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.
- §. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Hand- und Fußgelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben.“
- §. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder Theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen.
- §. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.
- §. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.
- §. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissär, nach der Zahl der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

Wahlordnung.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige Namens-Ausschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die, in Briefform zusammen gelegten, und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt, und die äussern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt, und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die, auf ersterm befindliche, Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers, bey Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bey der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweyte Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur

Entscheidung durch das Loos geschritten; wobey nach §. 17 verfahren wird.

§. 81. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche bey der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter Allen statt, welche nach dem ersten oder zweyten zunächst die meisten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bey dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt, die bey der zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenige erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bey dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Stimmengleichheit das Loos, wobey nach der im §. 17 über die Grundherrnwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme

me der etwa beanständigten, die dem Protokoll ange-
schlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche
Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des
ernannten Abgeordneten zu erheben. Besteht der Ge-
wählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm
der Commissär dies zu eröffnen und seine Erklärung
darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete
den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem
Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Commissär
aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren
Worten der Verfassungs-Urkunde, ungenügend und
die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat
derselbe ohne weiters eine zweyte Wahl anzuordnen,
und beyde Wahlhandlungen der landesherrlichen Cen-
tralCommissiön zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die
Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend
sind, so wird das Wahlprotokoll so gleich mit
sämmlichen Beylagen an die landesherrliche Central-
Commissiön eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder
Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten
für die erste oder zweyte Kammer zusammentreten,
darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit die-
ser Wahl beschäftigen.

Karlruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche Geheime Kabinettskanzley.
vdt. Weiß.